



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

Frau Dipl.-Ing. (FH)  
Sabine Funke  
c/o Institut für Umweltanalytik  
Oberndorfer Str. 1  
91096 Möhrendorf

Ihre Nachricht  
16.03.2015

Unser Zeichen  
SA\_11\_PSW-4502-26344/2015

Bearbeitung  
Birgit März  
Birgit.Maerz@lfu.bayern.de  
Tel. +49 (821) 9071-5518

Datum  
01.05.2015

**Vollzug des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010  
(GVBl. S. 66);**  
**Vollzug der Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft  
(Sachverständigenverordnung Wasser - VPSW) vom 22. November 2010  
(GVBl. S. 772);**  
**Anerkennung als privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft PSW**  
Anlage(n): Stempelgummi  
Rechnung

Das Bayerische Landesamt für Umwelt, Augsburg, erlässt folgenden

## **B e s c h e i d :**

### **A. Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (VPSW)**

- I. Frau Dipl.-Ing. (FH) Sabine Funke wird unter der Eintragsnummer 05/0042/95 als private Sachverständige in der Wasserwirtschaft anerkannt.

Hauptsitz LfU  
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160  
86179 Augsburg

Dienststelle Hof  
Hans-Högn-Str. 12  
95030 Hof

[www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de)  
[poststelle@lfu.bayern.de](mailto:poststelle@lfu.bayern.de)

Telefon +49 821/9071-0  
Telefax +49 821/9071-5556

Telefon +49 9281/1800-0  
Telefax +49 9281/1800-4519



26344/2015

II. Die Anerkennung umfasst folgenden Bereich und fachliche Aufgaben der entsprechenden Nummer des § 1 VPSW:

7. Eigenüberwachung:

Durchführung der Eigenüberwachung für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen.

Die Anerkennung wird in diesem Bereich für die – bereits nach alter VPSW selbstständig abgegrenzten - Teilbereiche Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen ausgesprochen.

III. Sachverständige haben die vollständige Kurzbezeichnung ihres anerkannten Tätigkeitsbereiches zu führen:

**Privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft für  
Eigenüberwachung  
gem. § 1 Nr. 7 VPSW**

Der Tätigkeitsbereich ist im Stempel enthalten.

IV. Die Anerkennung wird unbefristet erteilt und beginnt am 01.05.2015.

Sie gilt nur im Gebiet des Freistaates Bayern.

V. Grundlagen und Bestandteile der unter Ziffer I dieses Bescheides bezeichneten Anerkennung sind folgende Unterlagen:

- Antrag
- Lichtbild
- Polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz
- Bestätigung Haftpflichtversicherung
- Erklärung des Antragstellers (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 und 5 VPSW)
- Nachweise der mindestens 3-jährigen qualifizierten Berufserfahrung in den beantragten Anerkennungsbereichen (Referenzlisten) in den letzten 5 Jahren
- Verpflichtungserklärung des Antragstellers

VI. Die unter Ziffer I bezeichnete Anerkennung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Die Sachverständigentätigkeit ist unabhängig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.

2. Sachverständige haben bei der Ausführung von Tätigkeiten nach § 1 VPSW insbesondere folgende rechtlichen und fachtechnischen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden und zu beachten:
  - Die Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (Sachverständigenverordnung Wasser - VPSW) und die Hinweise zum Vollzug der VPSW.
  - Die einschlägigen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) sowie die entsprechenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Wassergesetze, ergänzende Ausführungsbestimmungen der Vollzugsbehörden und die vom LfU zur Verfügung gestellten Arbeitshilfen.
  - Die einschlägigen technischen Regeln, z.B. EN-DIN-Normen, DWA-Regelwerk, DVGW-Regelwerk, Merkblätter und vergleichbare fachliche Standards.
3. Die Sachverständigentätigkeit darf nur ausgeübt werden, wenn eine Haftpflichtversicherung gemäß VPSW abgeschlossen ist. Ohne Haftpflichtversicherung dürfen Sachverständige nicht tätig werden.
4. Änderungen bzw. Neuabschlüsse von Haftpflichtversicherungen sind durch Vorlage des Formblattes Haftpflichtversicherung der Anerkennungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
5. Sachverständige haben dem Landesamt für Umwelt einmal jährlich Angaben, Unterlagen und Erklärungen abzugeben, die sich auf den Fortbestand der Anerkennungsvoraussetzungen, auf die Ausübung der Aufgaben und die Einhaltung der besonderen Pflichten der Sachverständigen beziehen. Die „Jahresmeldung“ (vgl. Arbeitshilfen für PSW) ist dem LfU bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres unaufgefordert vorzulegen.
6. Auf Verlangen ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ein Jahresbericht (vgl. Arbeitshilfen für PSW) für vorangegangene und/oder weiter zurückliegende Kalenderjahre vorzulegen. Der Jahresbericht ist 10 Jahre aufzubewahren und muss mindestens folgende Angaben enthalten:
  - Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (§ 6 VPSW)
  - Verzeichnis aller durchgeführten Tätigkeiten (Gutachten, Bauabnahmen, Eigenüberwachungen etc.) nach § 7 VPSW.
7. Sachverständige haben durch die jährliche Teilnahme an einer geeigneten Fortbildungsveranstaltung für ihren jeweiligen Anerkennungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass sie die für die jeweiligen Anerkennungsbereiche erforderliche Fachkunde besitzen. Grundsätzlich ist es eigenverantwortliche Aufgabe des PSW, für ihn und seinen Anerkennungsbereich geeignete Fortbildungsmaßnahmen auszuwählen. Vom Bayer. Landesamt können bestimmte Lerninhalte als „Jahresthema“ vorgegeben werden. In diesem Fall ist vom PSW in diesem Jahr eine für diesen Themenbereich vom LfU als Fortbildungsveranstaltung zugelassene Fortbildung zu besuchen.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist dem Landesamt für Umwelt spätestens alle fünf Jahre nachzuweisen. Hierzu sind die besuchten Fortbildungen in die Jahresmeldung an das LfU einzutragen. Die Teilnahmebestätigungen sind 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem LfU vorzulegen.

- VII. Weitere Auflagen und Bedingungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

## **B. Kosten**

- VIII. Frau Dipl.-Ing. (FH) Sabine Funke hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- IX. Für diesen Bescheid werden Gebühren und Auslagen in Höhe von 325,00 € festgesetzt. Die Gebühren betragen 300,00 €, die Auslagen 25,00 €. Die Rechnung ist in der Anlage enthalten.

## **Gründe:**

### **1. Sachverhalt**

Frau Dipl.-Ing. (FH) Sabine Funke beantragte die Anerkennung als private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (Antrag vom 16.03.2015). Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen und Nachweise wurden vorgelegt (§ 4 Abs. 1 und 2 VPSW).

Frau Dipl.-Ing. (FH) Sabine Funke war bereits seit 01.05.1995 als private Sachverständige in der Wasserwirtschaft anerkannt.

### **2. Begründung**

Das Bayerische Landesamt für Umwelt ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 4 VPSW zum Erlass dieses Bescheides zuständig.

Die beantragte Anerkennung als privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft ist zu erteilen, da die Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 3 VPSW vorliegen.

Die Anerkennung zum privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft erfolgte unter Bedingungen (Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG) und wurde mit Auflagen (Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG) verbunden, soweit dies erforderlich war, um die in den §§ 3 und 4 VPSW genannten Anerkennungsvoraussetzungen und die Erfüllung der Pflichten (§ 6 VPSW) der privaten

Sachverständigen sicherzustellen.

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 VPSW verlangt den Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1,5 Mio. Euro, im Fall der Beschränkung auf den Anerkennungsbereich Kleinkläranlagen (§ 1 Nr. 3 VPSW) in Höhe von 500.000 Euro pauschal für Personen-, Sach-, Gewässer- und Vermögensschäden je Versicherungsfall bei mindestens zweifacher Maximierung im Versicherungsjahr. Ohne Haftpflichtversicherung darf der Sachverständige nicht tätig werden (Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG).

Die Haftpflichtversicherung wurde mittels eines vom Versicherungsunternehmen ausgefüllten LfU-Formblattes nachgewiesen.

Die Pflicht der regelmäßigen Fortbildung ergibt sich aus § 6 Abs. 1 S. 3 VPSW.

Über die Teilnahme an den Fortbildungen sind die erforderlichen Kenntnisse zu vertiefen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 6 Kostengesetz -KG- (GVBl. S. 43).

Die Höhe der Gebühren für die Anerkennung als PSW bemisst sich nach der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz -KVz- (Tarif Nr. 8.IV.0/1.30).

Die Auslagenerhebung (Bereitstellung des Stempels) beruht auf Art. 10 Abs. 1 KG.

## **Hinweise**

Es bleibt unbenommen, dass der PSW die einschlägigen Regeln und Vorschriften kennen muss und einen Auftrag abzulehnen hat, für den er sich als nicht geeignet sieht.

Nach der Anerkennung wird Ihre Adresse mit der Kurzbezeichnung des anerkannten Fachbereiches in die Liste der privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft aufgenommen. Sie finden das Verzeichnis im Internetangebot des LfU (<http://www.lfu.bayern.de>). Folgen Sie dann der Menüführung "Wasser – Sachverständige nach Wasserrecht".

Unter dieser Website finden Sie auch „Arbeitshilfen für PSW“. Diese Arbeitshilfen können mit folgenden Eingaben aufgerufen werden: Benutzername: psw, Kennwort: pswinfos.

## RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder der Widerspruch eingelegt (siehe Nr. 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe Nr. 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

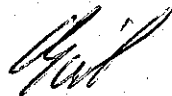
Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU), Bgm.-Ulrich-Str. 160, 86179 Augsburg, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach; Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach; Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** zu erheben. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.06.2007, S. 390) wurde für den Bereich der Verordnung über private Sachverständige nach Wasserrecht ein Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbare Klageerhebung.
- Das LfU hat den Zugang für die elektronische Widerspruchseinlegung per E-Mail nicht eröffnet. Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.



Spörl  
Baudirektor